

Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Kreistagsfraktionen

Aufgrund des § 27 a Abs. 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein werden nach Beschluss des Kreistages vom 18.12.2017 folgende Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Kreistagsfraktionen erlassen:

(kursiv geschriebener Text = Erläuterung zu den Richtlinien)

1. Allgemeines

- 1.1 Fraktionen haben als Teile und Gliederungen des Kreistages die Aufgabe, die Zusammenarbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse zu fördern und eine zügige Bewältigung der kommunalen Aufgaben zu ermöglichen und diese inhaltlich vorzubereiten.
- 1.2 Im Rahmen dieser Aufgabenstellung werden die Fraktionen zur Bestreitung ihres sachlichen und personellen Aufwandes aus öffentlichen Mitteln unterstützt.
- 1.3 Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet der Kreistag als zuständige Vertretungskörperschaft.
- 1.4 Der Erlass des Innenministers vom 17.11.1988 bildet die Grundlage für die Bereitstellung und Verwendung der Haushaltsmittel. Hiernach sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - 1.4.a Zuwendungen dürfen kein Ersatz für Aufwendungen sein, die bereits im Rahmen der Entschädigungsverordnung abgegolten werden.
Den Fraktionsmitgliedern werden satzungsgemäß auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung Entschädigungen gewährt. Hiermit sind grundsätzlich alle Aufwendungen abgedeckt, die anlässlich der jeweiligen Funktion entstehen. Es können aus Fraktionsmitteln somit keine Ausgaben für Anlässe anerkannt werden, für die bereits eine pauschale Entschädigung gewährt wurde. Dies gilt insbesondere für Bewirtungskosten bei Sitzungen, für Telefonkosten von Fraktionsmitgliedern, für die Ausstattung mit Büromaterial und technischen Hilfsmitteln sowie ähnliche Aufwendungen.
 - 1.4.b Die Zuwendungen dürfen nicht der Parteienfinanzierung dienen. Eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig.
*Um nicht den Anschein einer verdeckten Parteienfinanzierung zu erwecken, ist sicherzustellen, dass Kostenerstattungen aus Fraktionsmitteln tatsächlich in die private Verfügungsgewalt der/ des Berechtigten gelangen.
Nach der durch das Innenministerium mit Erlass vom 28.01.2000 vertretenen Auffassung stellt die Abtretung und direkte Überweisung auf Konten der Parteien oder Fraktionen einen Verstoß gegen das Abtretungsverbot des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung dar. Diese Auffassung gilt analog für die Abtretung von Fahrtkosten und anderen Erstattungen.*

- 1.4.c Nur der nachprüfbar notwendige Sach- und Personalaufwand für die Geschäftsführung der Fraktion darf finanziert werden. Eine pauschale Abgeltung der Sachkosten ist möglich.
- 1.4.d Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft sind bei der Bemessung und Verwendung der Zuwendung zu beachten.
- 1.4.e Nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.

2. Bemessung und Verwendung

- 2.1. Durch Gewährung von Sockelbeträgen und Zuwendungen je Fraktionsmitglied soll den Bedürfnissen der Fraktionen möglichst in gleichem Umfang entsprochen werden. Die Höhe der Sockelbeträge und der Zuwendungen je Fraktionsmitglied wird nach Beratung im Ältestenrat durch den Kreistag beschlossen.
- 2.2. Alle Leistungen sind haushalts- und buchungstechnisch offen auszuweisen.
- 2.3. Personalaufwand ist nur zuwendungsfähig, soweit dieser für die Erfüllung der kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben erforderlich ist.
- 2.4. Die Auszahlung der pauschalen Fraktionszuwendungen erfolgt halbjährlich jeweils zum 1. Februar und zum 1. August des laufenden Haushaltsjahres.
- 2.5. Sachleistungen
 - 2.5.a Jeder Fraktion wird im Gebäude der Kreisverwaltung ein Fraktionszimmer zur Verfügung gestellt, das mit den für die Fraktionsgeschäftsführung erforderlichen technischen Einrichtungen versehen ist. Kosten der Instandhaltung, Reinigung und Energieversorgung für diese Räumlichkeiten werden ohne Anrechnung auf die Fraktionsmittel von der Kreisverwaltung übernommen. Der Sachwert für die Bereitstellung des Fraktionszimmers wird auf der Grundlage einer Kostenschätzung ermittelt. Der Sachwert wird bei Bedarf jährlich angepasst. Soweit eine Fraktion auf die Bereitstellung eines Fraktionszimmers verzichtet, wird ihr die Hälfte des ermittelten Sachwertes als pauschale Abgeltung für den Raum- und Sachbedarf gewährt.
 - 2.5.b Büroausstattung sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bleiben Eigentum des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Sie sind zurückzugeben, wenn sie für den vorgesehenen Zweck nicht mehr benötigt werden. Gegenstände, mit Ausnahme von Verbrauchsgütern, mit einem Einzelwert über 150 € sind unverzüglich nach der Anschaffung zu inventarisieren.
 - 2.5.c Laufende Sachleistungen stellt der Kreis Rendsburg-Eckernförde durch Bereitstellung kreiseigener Einrichtungen oder Beschaffung gegen Entgelt zur Verfügung:
 - 2.5.c.1. Druck- und Kopieraufwendungen

- 2.5.c.2. Büromaterial
- 2.5.c.3. Telefon- und Faxbenutzung im Fraktionszimmer
- 2.5.c.4. Portoaufwendungen
- 2.5.c.5. Bücher/ Zeitschriften

3. Pauschale Fraktionsmittel

Aus den allgemeinen Fraktionsmitteln können zum Beispiel folgende Aufwendungen bestritten werden:

- 3.1. Personalausgaben
Entgelte für Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen
- 3.2. Fahrtkostenerstattung
Fahrtkostenerstattung für die Teilnahme an Veranstaltungen, für die keine Entschädigung nach der Entschädigungsregelung der Hauptsatzung gewährt wird.
Die Fahrtkostenabrechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) *Beförderungsmittel*
 - b) *gefahrte Kilometer*
 - c) *Datum, Beginn und Ende der Fahrt*
 - d) *Veranstaltungsort und Veranstalter**Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nach den Bestimmungen der Hauptsatzung des Kreises.*
- 3.3. Geschäfts- und Bürobedarf
- 3.4. Porto- und Fernsprechkosten
- 3.5. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie technische Hilfsmittel
- 3.6. Beschaffung oder Herstellung von Bildungs- und Informationsmaterial, Zeitungen, Zeitschriften
- 3.7. Haushaltsklausur, Seminare, Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen
Es können nur die Kosten für eine 3-tägige Haushaltsklausur in einem Jahr anerkannt werden. Die anlässlich dieser Klausur den Teilnehmern gewährten Sitzungsgelder sind als Eigenanteil einzusetzen. Die Fahrtkostenerstattung wird analog Ziffer 3.2. gewährt.
- 3.8. Zinsen/ Gebühren für das Fraktionskonto
- 3.9. Repräsentationskosten
Repräsentationskosten gegenüber Dritten (nicht Fraktionsmitgliedern) werden anerkannt, soweit ein enger Bezug zu den kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben der Fraktion gegeben ist (z.B. Honorare, Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung). Da Repräsentationsaufgaben grundsätzlich nicht zu den Fraktionsaufgaben gehören, können die entsprechenden Ausgaben nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden. Es muss ein enger Bezug zu den Fraktionsmitgliedern kommunalverfassungsrechtlich obliegenden Aufgaben vorhanden sein. Nicht anerkennungsfähig sind z.B. Aufwendungen für persönliche Anlässe (Geburtstage u.a.) der Fraktionsmitglieder.
- 3.10. Öffentlichkeitsarbeit
Die Mittel sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und

Wirtschaftlichkeit einzusetzen. Es wird nur solche Öffentlichkeitsarbeit finanziert, die allein der Darstellung der Fraktionsarbeit in der Vertretungskörperschaft und in den Ausschüssen in kommunalen Angelegenheiten zum Inhalt hat.

- 3.11. Am Ende eines Haushaltsjahres können auf Antrag von den nicht verbrauchten Fraktionsmitteln 50 % zur Anschaffung von größeren Investitionen in einer Rücklage angespart werden. Der Zweck und der Zeitpunkt der Beschaffung sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

4. Fraktionsgeschäftsführung

- 4.1. Jede Kreistagsfraktion erhält eine jährliche Zuwendung in Höhe von 11.000 € als Sockelbetrag sowie je Kreistagsabgeordneten 800 € für die Fraktionsgeschäftsführung, höchstens jedoch eine Zuwendung in Höhe ihrer tatsächlich entstandenen Personalkosten. Ab 01.01.2019 werden der Sockelbetrag und der Betrag je Abgeordneten entsprechend der für das Personalkostenbudget der Kreisverwaltung vorgesehenen Steigerungsrate angepasst. Die Fraktionen, die nach den bisherigen Richtlinien Personalkostenerstattung erhielten, erhalten bis zu einer Neubesetzung der maßgeblichen Stelle den über den nach Satz 1 hinausgehenden Betrag zusätzlich.

5. Verwendungsnachweis

- 5.1. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist dem zuständigen Fachamt/ -dienst des Kreises ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser Nachweis besteht aus einer Auflistung der Ausgaben und Einnahmen nach dem Kontenrahmenplan und den entsprechenden Belegen. Die Verwendungsnachweisprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt muss spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach Vorlage der prüffähigen Unterlagen durch die Fraktion abgeschlossen sein.
- 5.2. Nicht verwendete/ verbrauchte Mittel oder Zuwendungen, für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt wird bzw. für die die zweckentsprechende Verwendung nicht anerkannt wird, sind von den Fraktionen nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach der Feststellung der Nichtanerkennung an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuzahlen oder werden mit den Zuwendungen des Folgejahres verrechnet.
Meinungsverschiedenheiten werden auf Antrag im Ältestenrat erörtert.
- 5.3. Für die örtliche und die überörtliche Rechnungsprüfung sind sämtliche Belege von den Fraktionen sechs Jahre aufzubewahren.

Die Richtlinien treten nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 16.12.2002 und die ergänzend hierzu gefassten Beschlüsse außer Kraft.

Rendsburg, 30.04.2020

Rolf-Oliver Schwemer

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

